

## Haushaltsrechtliche Unterrichtung des Rates öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	07.09.2020
Rat	10.09.2020

### Unterrichtung des Rates gem. § 25 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Köln wurde in seiner Sitzung am 18.06.2020 im Rahmen einer haushaltsrechtlichen Unterrichtung über die finanzielle Lage auf Basis des standardisierten Prognose-Berichtswesens zum Buchungsstand 30.04.2020 informiert (Vorlage 1834/2020).

Zum Buchungsstand 31.07.2020 wurden die Prognosen der wesentlichen Abweichungen aus dem ersten Berichtswesen aktualisiert. Über die aktualisierte Prognose zum gesamtstädtischen Jahresergebnis 2020 wird der Rat hiermit gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW i.V.m. § 8 Nr. 7 der Haushaltssatzung der Stadt Köln unterrichtet.

Der von den Dienststellen prognostizierte Jahresfehlbetrag 2020 wird danach und nach derzeitigem Berichtsstand – d.h. ohne Unterstützung von Bund und Land – voraussichtlich bei rd. 476,0 Mio. Euro und damit um 424,7 Mio. Euro über dem im Haushaltsplan 2020/2021 beschlossenen Jahresfehlbetrag von 51,3 Mio. Euro liegen (siehe Anlage 1).

Gegenüber der in der Ratssitzung am 18.06.2020 dargestellten Prognose haben sich Verbesserungen von rd. 56,0 Mio. ergeben, die insbesondere aus folgenden Sachverhalten resultieren:

- Die zu erwartende Verschlechterung bei der Berufsfeuerwehr für gesamtstädtische Beschaffungen im Logistikzentrum für Schutzausrüstung, Desinfektionsmaterial und weiteres Hygienematerial wird nur noch mit rd. 10,0 Mio. Euro prognostiziert, was einer Verbesserung gegenüber dem letzten Bericht von 31,3 Mio. Euro entspricht. Die Prognose wurde unter der Prämisse angepasst, dass sich das derzeitige Infektionsgeschehen fortsetzt und es nicht erneut zu einer Lageverschärfung kommt.
- Aus der Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben ergeben sich für die Stadt Köln Mehrerträge von rd. 13,0 Mio. Euro.
- Bei den Zinsaufwendungen werden Verbesserungen von 6,8 Mio. Euro erwartet.

Diese Prognose stellt weiterhin einen mit vielen Unwägbarkeiten behafteten Zwischenstand dar. Das hat folgende Ursachen:

- Die im Bericht prognostizierte Ergebnisverschlechterung resultiert in großen Teilen aus deutlich geringer angesetzten Steuererträgen und ähnlichen Abgaben. Das ist eine Folge des sehr breiten konjunkturellen Einbruchs. Bei der Berechnung der Mindererträge wurde, soweit die einzelnen Steuerarten Gegenstand der bundesweiten Steuerschätzung sind, die Mai-Steuerschätzung 2020 zugrunde gelegt (vgl. dazu Mitteilung Finanzausschuss, 1553/2020), also die aktuellsten Daten dieses Sachverständigenremiums. Gleichwohl müssen auch diese Prognosen als vorläufig angesehen werden. Wegen der großen Unsicherheiten zur weiteren konjunkturellen Entwicklung hat sich der Arbeitskreis Steuerschätzungen erstmals in seiner Geschichte auf einen zusätzlichen Steuerschätzungstermin im

September 2020 verständigt, so dass bei Vorlage des nächsten regulären Berichts mit neuen Daten zu rechnen ist.

- Auch konnte das angekündigte Krisenbewältigungs- und Zukunftspaket des Koalitionsausschusses (sh. Mitteilung Finanzausschuss, 1808/2020) in der Prognose noch keine Berücksichtigung finden. Für die wesentlichen Entlastungen stehen noch weitere Umsetzungsschritte in Gestalt von Verfassungs- und Gesetzesänderungen (bei der dauerhaften Entlastung bei den Kosten der Unterkunft ab 2020 und bei der Gewerbesteuerkompensation 2020) aus. Die grundsätzliche Finanzierungszusage des Landes, seinen (hälftigen) Anteil an der Finanzierung der Gewerbesteuerkompensation zu übernehmen, wurde zwischenzeitlich mit Vorstellung des Nordrhein-Westfalen-Programms gegeben. Sollten die Maßnahmen wie angekündigt umgesetzt werden, könnte sich daraus auf Basis der derzeitigen Prognosezahlen ein Entlastungseffekt von einmalig 325-350 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2020 und dauerhaft von 65-75 Mio. Euro bei den Kosten der Unterkunft (KdU) ergeben. Gegenüber der aktuellen Prognose würde die höhere Bundesbeteiligung bei den KdU 2020 sogar zu Mehrerträgen von 98,4 Mio. führen, da aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen gegenüber den Annahmen zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung zunächst von Mindererträgen bei der Erstattung der Kosten der Unterkunft ausgegangen worden war. Unter Berücksichtigung dieser Entlastungen könnte sich der prognostizierte Jahresfehlbetrag in 2020 mithin möglicherweise wieder in Höhe des ursprünglich geplanten Jahresfehlbetrages bewegen. Diese Aussage kann, da die Kompensation der Gewerbesteuerausfälle nur in 2020 und bislang nicht in den Folgejahren vorgesehen ist, nicht auf die Jahre 2021ff. übertragen werden.

- Die Landesregierung hat außerdem angekündigt, die durch die Corona-Pandemie entstandenen und entstehenden Mindererträge und Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren und ab 2025 rätierlich über maximal 50 Jahre zu verteilen. Dazu wurde ein Gesetzentwurf für ein „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ (NKF-CIG) vorgelegt, der sich aktuell in der Beratung im zuständigen Ausschuss befindet. Sollte die darin angekündigte Isolierung im Rahmen einer sogenannten Bilanzierungshilfe umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht auf das Jahresergebnis durchschlagen, sondern in der Bilanz isoliert und erst ab 2025 sukzessive zu finanzieren wären. Für das kommende Jahr ist im Gesetzentwurf derzeit nicht klar geregelt, ob die corona-bedingten Belastungen im Jahresabschluss 2021 ebenfalls in der Bilanzierungshilfe abgebildet sind und sich entsprechend nicht auf das Jahresergebnis 2021 auswirken. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist mit einer Klarstellung diesbezüglich zu rechnen.

In dem o.g. Gesetzentwurf ist weiter der Verzicht auf die Notwendigkeit des Erlasses von Nachtragsatzungen für das Haushaltsjahr 2020 enthalten. Regulär wäre andernfalls mit der prognostizierten Ergebnisabweichung, die eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um mehr als 3 % der Gesamtaufwendungen darstellt, die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO i.V.m. § 8 Abs. 4 der Haushaltssatzung der Stadt Köln verbunden. Mit Erlass vom 06.04.2020 hat die Landesregierung allerdings schon festgehalten, dass es derzeit gerechtfertigt ist – mangels Verlässlichkeit der Ermittlung von Finanzdaten – die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts auszusetzen. Gleichzeitig hat die Landesregierung mit diesem Erlass den Kommunen empfohlen, ihren voraussichtlichen Liquiditätsbedarf zu überprüfen und sich ggf. darauf vorzubereiten, die in den Haushaltssatzungen gem. § 89 Absatz 2 GO NRW normierte Grenze des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung im erforderlichen Umfang, ggf. auch deutlich, zu erhöhen.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde daher mit Beschluss einer isoliert darauf bezogenen Nachtragssatzung zum Haushaltsplan 2020/2021 (vgl. Vorlage 1370/2020) gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1,8 Mrd. Euro um 1,0 Mrd. Euro erhöht. Damit besteht eine Haushaltsermächtigung in Höhe von 2,8 Mrd. Euro für Liquiditätskredite. Auf Basis der erweiterten Liquiditätsplanung wird diese Haushaltsermächtigung bis zum Jahresende 2021 zu keinem Zeitpunkt überschritten. Der maximale Liquiditätsbedarf liegt laut derzeitiger Planung im worst case Szenario für das Jahresende 2021 bei 2,14 Mrd. Euro (real case Szenario 1,86 Mrd. Euro). Allein durch die Steuern wird auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2020 und der gemeldeten Stundungen von Liquiditätsminderungen in Höhe von 690,2 Mio. Euro ausgegangen.

Positiv auf die Liquiditätsplanung hat sich seit Beschluss der Nachtragssatzung der außergerichtliche Vergleich mit der ArGe zu den Folgen des Stadtarchiveinsturzes ausgewirkt, der zu einer Liquiditätsverbesserung von 600 Mio. Euro führt. Unter Berücksichtigung der Übernahme der Kosten der Unterkunft um weitere 25 Prozentpunkte und Kompensation der Gewerbesteuerausfälle durch Bund und Land würde der Liquiditätsbedarf sich weiter reduzieren und läge bei 1,37 Mrd. Euro.

Im Entwurf des NKF-CIG ist weiterhin vorgesehen, dass die Kämmerin dem Rat vierteljährlich über die finanzielle Lage berichtet. Dieser Verpflichtung de lege ferenda kommt die Verwaltung mit dieser haushaltsrechtlichen Unterrichtung und einem weiteren Bericht in der Ratssitzung am 10.12.2020 nach.

Das nächste reguläre Prognoseberichtsweesen wird zum Buchungsstand 31.08.2020 erstellt.

**gez. Reker**